
Übersicht über die ZPO

EINLEITUNG

Die Schweizerische Zivilprozessordnung ist seit 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig wurde das Gerichtsstandsgesetz aufgehoben und einzelne Bestimmungen u.a. im ZGB, OR und SchKG aufgehoben. Ferner sind die Kantone nicht mehr für das Verfahren sondern nur noch für die Gerichtsorganisation zuständig.

GLIEDERUNG

Die ZPO umfasst über 400 Artikel und ist in vier Teile gegliedert.

Der erste Teil enthält allgemeine Bestimmungen über die Zuständigkeit, Verfahrensgrundsätze, Prozessleitung, Beweis und Rechtshilfe u.w.m.

Der besondere Teil enthält Bestimmungen über die einzelnen Verfahrensarten (Schlichtungsverfahren, ordentliches und vereinfachtes Verfahren, summarisches Verfahren und Vollstreckung, Rechtsmittel u.w.m.).

Der dritte Teil enthält Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit und der vierte Teil enthält die Übergangsbestimmungen.

KOMPETENZABGRENZUNG BUND - KANTONE

Der Bund regelt die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren – die Kantone regeln die sachliche Zuständigkeit und die Organisation der Gerichte und Schlichtungsbehörden. Die Freiheit der Kantone zur Gerichtsorganisation wird durch die ZPO teilweise eingeschränkt, indem die ZPO den Kantonen vorschreibt, dass sie für gewisse Klagen eine einzige kantonale Instanz vorsehen und für Angelegenheiten betreffend die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie des Gleichstellungsgesetzes paritätische Schlichtungsbehörde vorsehen müssen.

RECHTSHÄNGIGKEIT

Die Rechtshängigkeit tritt bereits mit Einreichen eines Schlichtungsgesuches ein. Im Schlichtungsverfahren tritt zwar noch keine Fortführungslast ein, doch kann ein vorbehaltlos zurückgezogenes Schlichtungsbegehren nicht erneut gestellt werden.

GRUNDSATZ SCHLICHTUNG

Grundsätzlich muss jedem Prozess ein Schlichtungsverfahren vorausgehen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind für einzelne Verfahren vorgesehen, bei welchen eine Schlichtung wenig Sinn macht oder aufgrund des Charakters des Verfahrens unerwünscht ist. Ein Schlichtungsverfahren entfällt in gewissen Klagen des SchKG und im summarischen Verfahren. Der Kläger kann unter gewissen Voraussetzungen in internationalen Streitigkeiten auf ein Schlichtungsverfahren verzichten und die Parteien können bei einem Streitwert von mehr als CHF 100'000 gemeinsam auf die Schlichtung verzichten.

SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Das Schlichtungsverfahren ist weitgehend formfrei und bezweckt, die Parteien zu versöhnen. Die Schlichtungsstelle kann auch ausserhalb des Streitgegenstandes liegende Faktoren miteinbeziehen. Ziel ist die Herstellung des Rechtsfriedens. Das Schlichtungsverfahren wird abgeschlossen durch eine Einigung der Parteien, bei Nicht-Einigung mit der Ausstellung der Klagebewilligung, einem Urteilsvorschlag in gewissen Fällen oder auf Antrag des Klägers mit einem Entscheid bis zu einem

Streitwert von CHF 2'000. Die Frist zur Einleitung einer Klage beim zuständigen Gericht beträgt drei Monate (30 Tage bei Miete u. Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen).

ORDENTLICHES VERFAHREN

Das ordentliche Verfahren ist für Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als CHF 30'000 konzipiert. Die Klageschrift muss umfassend begründet werden und bereits sämtliche Beweismittel bezeichnen. Grundsätzlich gilt hier uneingeschränkt die Dispositionsmaxime. Das Verfahren kann rein schriftlich geführt werden, das Gericht kann jedoch auch Verhandlungen durchführen. Jede Partei hat zwei Gelegenheiten, sich umfassend zur Sache zu äussern. Aufgrund des Streitwerterfordernisses kommt das ordentliche Verfahren insbesondere bei komplexeren Angelegenheiten zur Anwendung. In der Regel werden die Parteien in diesen Verfahren anwaltlich vertreten sein.

VEREINFACHTES VERFAHREN

Das vereinfachte Verfahren ist für Streitigkeiten mit einem Streitwert bis CHF 30'000 und für einzelne sozialsensible Rechtsgebiete unabhängig vom Streitwert vorgesehen. Diese Verfahren werden häufig von den Parteien ohne anwaltlichen Beistand geführt. Entsprechend sind im Vergleich zum ordentlichen Verfahren gewisse Lockerungen vorgesehen. Die Klageschrift kann auch ohne Begründung eingereicht werden; erforderlich sind neben Formalien wie Bezeichnung der Parteien nur Anträge. Die Gerichte haben weitergehende Möglichkeiten zur Verfahrensgestaltung und das Verfahren wird grundsätzlich mündlich geführt. Jede Partei hat zwei Gelegenheiten, sich umfassend zur Sache zu äussern. Grundsätzlich gilt die Dispositionsmaxime, diese wird jedoch durch die richterliche Fragepflicht abgeschwächt. Für die sozialsensiblen Rechtsgebiete ist die Untersuchungsmaxime vorgesehen.

SUMMARISCHES VERFAHREN

Das summarische Verfahren unterscheidet sich vom ordentlichen und vereinfachten Verfahren dadurch, dass ein vorangehendes Schlichtungsverfahren entfällt und die Beweismittel grundsätzlich auf Urkunden und Augenschein beschränkt sind. Die Parteien müssen ihre Darstellung i.d.R. nicht strikt beweisen sondern lediglich glaubhaft machen (Ausnahme: Rechtsschutz in klaren Fällen). Das summarische Verfahren kommt zur Anwendung für bestimmte Geschäfte des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts, Rechtsschutz in klaren Fällen (sofort beweisbar, klares Recht), vorsorgliche Massnahmen, Vollstreckungsverfahren und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Das Verfahren wird durch ein schriftliches Gesuch, welches eine Begründung enthalten muss, eingeleitet. Je nach Materie wird das Verfahren mündlich oder schriftlich geführt und die Parteien haben je eine Gelegenheit, sich umfassend zu äussern. Grundsätzlich gilt die Dispositionsmaxime (Ausnahmen: freiwillige Gerichtsbarkeit, Kinderbelange).

BESONDERE FAMILIENRECHTLICHE VERFAHREN

Für die Ehescheidung (ordentliches Verfahren), das Eheschutzverfahren (summarisches Verfahren), Kinderbelange (vereinfachtes Verfahren) enthält die ZPO besondere Bestimmungen. Ähnliche Bestimmungen gelten auch für eingetragene Partnerschaften. Diesen Verfahren ist gemeinsam, dass bezüglich Teilaspekte die Officialmaxime gilt (Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen). Soweit keine besondere Bestimmung vorliegt, kommen die Normen über die jeweilige Verfahrensart zur Anwendung.

RECHTSMITTEL

Die Schweizerische Zivilprozessordnung sieht als Rechtsmittel die Berufung vor bei Streitwerten von über CHF 10'000 und die Beschwerde in allen Fällen, die nicht der Berufung zugänglich sind. Die Frist für Berufung und Beschwerde kann nicht erstreckt werden und beträgt im ordentlichen und vereinfachten Verfahren 30 Tage und im summarischen Verfahren 10 Tage. Dasselbe gilt für Berufungs- bzw.

Beschwerdeantwort. Das obere Gericht prüft bei der Berufung Rechtsanwendung und Sachverhaltsfeststellung umfassend, bei der Beschwerde hingegen Sachverhaltsfeststellung nur auf offensichtliche Fehler. In der Berufung können unter strengen Voraussetzungen neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, in der Beschwerde ist dies hingegen ausgeschlossen.

Neben Berufung und Beschwerde stehen auch die Erläuterung und Berichtigung offensichtlicher Versehen sowie die Revision zur Verfügung.

SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Der dritte Teil der ZPO umfasst Regeln über die Schiedsgerichtsbarkeit. Die Parteien können anstelle der staatlichen Gerichte vereinbaren, dass ein Schiedsgericht Streitsachen, über welche sie frei verfügen können, beurteilen soll. In Internationalen Verhältnissen sind das IPRG und Staatverträge zu beachten. Die staatlichen Gerichte sind zuständig für Beschwerden und Revisionsgesuche und für die Unterstützung des Schiedsgerichts (vorsorgliche Massnahmen, Beweisabnahme). Das Verfahren vor Schiedsgericht wird von den Parteien in der Schiedsabrede und bei Fehlen einer Vereinbarung vom Schiedsgericht bestimmt. Die ZPO enthält Regeln über die Bestellung des Schiedsgerichts, den Sitz, die Abwahl und Abberufung der Schiedsrichter sowie Minimalgarantien für das Verfahren (rechtliches Gehör, faires Verfahren).